



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z20.595/0002-I 7/2011

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
team.z@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Dietmar Dokalik
*Durchwahl: 2856

Betrifft: Bundesgesetz mit dem das Nationalbankgesetz 1984 und
das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden

Bezug: GZ.BMF-290200/0001-III/4/2010

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 64 NationalbankG:

Zunächst verwundert es, dass diese neue Bestimmung nicht in Artikel XV „Verfahrens- und **Strafbestimmungen**“ aufgenommen wurde. Unter dem Gesichtspunkt der Übersichtlichkeit sollten Strafbestimmungen ausschließlich in jene Teile eines Gesetzes aufgenommen werden, wo sie aufgrund der Überschrift zu erwarten sind.

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass die vorgeschlagene neue Strafbestimmung eine Verwaltungsübertretung darstellen soll, was dem vorgeschlagenen Wortlaut allerdings nicht entnommen werden kann. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Vernichtung von Banknoten oder Münzen auch den Tatbestand der Sachbeschädigung nach § 125 StGB darstellt, sofern der Täter nicht der Alleineigentümer des vernichteten Geldes ist. Die in Verwaltungstrafbestimmungen übliche Subsidiaritätsklausel ist daher unverzichtbar. Unter Vernachlässigung des Umstands, dass die vorgeschlagene Strafbestimmung in

bedenklicher Weise offen lässt, was eine „große Menge“ darstellen soll, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Wer unbefugt große Mengen von Euro-Banknoten oder -Münzen vernichtet, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung darstellt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 2 000 Euro zu bestrafen.“

Zu den §§ 67 f. Nationalbankgesetz 1984:

Das Bundesministerium für Justiz regt an, aus Anlass der Novelle auch Art. XII über die Rechnungslegung an das HaRÄG 2005 (BGBl. I Nr. 120/2005) anzupassen. Die Verweise in § 67 und § 68 NBG hätten an Stelle des „Handelsgesetzbuchs“ bzw. „HGB“ auf das „Unternehmensgesetzbuch (UGB)“ zu lauten.

Zu § 76 Nationalbankgesetz 1984:

Aus Anlass dieser Novelle sollte geprüft werden, ob der nach dem Entwurf unverändert gebliebene § 76 Abs. 3 Nationalbankgesetz 1984 einer Überarbeitung bedarf. Zunächst ist festzuhalten, dass sämtliche Insolvenzverfahren kostenlos im Internet (in der Insolvenzdatei unter „www.edikte.justiz.gv.at“) abgerufen werden können, wobei auch der Name des Insolvenzverwalters bekannt gemacht wird. Die in Abs. 3 vorgesehene Verständigung durch das zuständige Gericht ist vor diesem Hintergrund entbehrlich. Sollte eine solche Verständigung aber weiterhin für erforderlich erachtet werden, so könnte der Verweis auf Konkursverfahren zu eng sein, zumal seit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 ein Insolvenzverfahren sowohl als Konkurs- als auch als Sanierungsverfahren geführt werden kann. Sofern alle Verfahren umfasst werden sollten, müsste generelle auf Insolvenzverfahren Bezug genommen werden („Insolvenzverfahren eröffnet“ anstatt „Konkurs verhängt“, sowie „Insolvenzmasse“ anstatt „Konkursmasse“).


Zu Artikel 2 (Änderungen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):

Auch in § 18 FMABG sollten die Verweise auf das HGB an das UGB angepasst werden.

Aus Anlass dieser Novelle sollte letztlich in § 21 Abs. 2 FMABG klargestellt werden, dass nicht nur die Gerichte, sondern auch die Staatsanwaltschaften mit der FMA in wechselseitiger Hilfeleistung zusammenarbeiten.

05. April 2011
Für die Bundesministerin:
Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit-UTC	2011-04-07T06:40:12+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .